

Gemeinsam sicher wohnen!

Ihre Polizei und der Präventionsrat Gelsenkirchen informieren:

Einbruchschutz in Mietwohnungen

- Mieterrechte -

- ❖ **Keine Vermieterpflicht** Der Vermieter muss lediglich dafür sorgen, dass Fenster und Türen ge- bzw. verschlossen werden können. Ein besonderer Sicherheitsstandard muss nicht eingehalten werden.
- ❖ **Schutzbedürfnis des Mieters geht vor** Sie haben das Recht, gewisse Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen. Allerdings müssen Sie Ihren Vermieter im Vorfeld von Nachrüstungen informieren und ggf. seine Zustimmung einholen (hierzu Punkt **Beispielhafte Rechtslage bei Nachrüstungen**).
- ❖ **Gestattungsverträge** Treffen Sie schriftliche Vereinbarungen zu Nachrüstungen, Genehmigungen, Kosten und Konsequenzen im Falle eines Auszuges.
- ❖ **Förderung** Kredit oder Zuschuss **der KfW** können Sie für einbruchhemmende Nachrüstungen und Umbauten auch als Mieter beantragen.
- ❖ **Fachgerechter Einbau** Lassen Sie sich bei Ihrem örtlichen Kommissariat für Prävention und Opferschutz im Vorfeld beraten. Dort erhalten Sie Informationen über erforderliche Standards und zertifizierte Errichter.
- ❖ **Beispielhafte Rechtslage bei Nachrüstungen**
 - Fenstergriffe dürfen ohne Genehmigung gegen abschließbare Griffe ausgetauscht werden.
 - Für Stangenverriegelungen an Fenstern und Balkontüren ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich.
 - Der Vermieter darf den Einbau von Sicherheitsschlössern nicht untersagen
 - Der Einbau von Türspionen muss vom Vermieter geduldet werden
 - Für Querriegelschlösser / Panzerriegel und Türketten / Sperrbügel ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich (manche Wohnungsbaugesellschaften beteiligen sich hier sogar an den Kosten)